

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge einen Abschnitt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

### RESOLUTION 61/200

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.3, Ziff. 19)<sup>139</sup>.

#### 61/200. Naturkatastrophen und Anfälligkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss 57/547 vom 20. Dezember 2002 und ihre Resolutionen 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/233 vom 22. Dezember 2004 und 60/196 vom 22. Dezember 2005,

*in Bekräftigung* der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>140</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>141</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der Erklärung von Hyogo<sup>142</sup> und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>143</sup>, der von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurde,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>144</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten zugrunde liegenden Risikofaktoren, einschließlich sozioökonomischer Faktoren, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturgefahren verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken, auf allen Ebenen Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken sowie die Widerstandskraft gegen mit Katastrophen verbundene Gefahren zu erhöhen, und gleichzeitig im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen von Katastrophen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern,

*sowie in der Erkenntnis*, dass in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos eine Geschlechterperspektive

integriert werden muss, um dadurch die Anfälligkeit zu verringern,

*feststellend*, dass die Zerstörung der globalen Umwelt anhält, was die wirtschaftliche und soziale Anfälligkeit, insbesondere in den Entwicklungsländern, verstärkt,

*unter Berücksichtigung* der verschiedenartigen Auswirkungen, die gravierende Naturgefahren, beispielsweise Erdbeben, Tsunamis, Erdbeben und Vulkanausbrüche sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, schwere Dürren, Überschwemmungen und Stürme und El-Niño-/La-Niña-Ereignisse, die globale Dimensionen haben, auf alle Länder, insbesondere die anfälligeren Länder, haben,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die jüngste Zunahme der Häufigkeit und Schwere extremer Wetterereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen in einigen Weltregionen und ihre erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Entwicklungsländer in diesen Regionen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass geologische und hydrometeorologische Gefahren und damit zusammenhängende Naturkatastrophen und die Vorsorge dagegen ein kohärentes und wirksames Vorgehen erfordern,

*feststellend*, dass es der internationalen und regionalen Zusammenarbeit bedarf, um die Länder verstärkt dazu zu befähigen, gegen die schädlichen Auswirkungen aller Naturgefahren, einschließlich Erdbeben, Tsunamis, Erdbeben und Vulkanausbrüche sowie extremer Wetterereignisse wie etwa Hitzewellen, schwerer Dürren und Überschwemmungen, und der damit zusammenhängenden Naturkatastrophen, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern, vorzugehen,

*ingedenk* dessen, wie wichtig es ist, sich im Rahmen von Sektorentwicklungsplänen und -programmen sowie in Situationen nach Katastrophen mit den mit veränderten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen und der Flächennutzung zusammenhängenden Katastrophenrisiken sowie den Auswirkungen der mit geologischen Ereignissen, Wetter, Wasser, Klimaschwankungen und Klimaänderungen zusammenhängenden Gefahren zu befassen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung ihrer Resolution 60/196 vom 22. Dezember 2005<sup>145</sup>;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, um namentlich durch Zusammenarbeit und technische Hilfe die nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen, einschließlich der durch extreme Wetterereignisse verursachten, insbesondere in dafür anfälligen Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder in Afrika, mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, einschließlich des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstands-

<sup>139</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>140</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>141</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>142</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

<sup>143</sup> Ebd., Resolution 2.

<sup>144</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>145</sup> A/61/229 und Corr.1.

kraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>143</sup>, zu mindern, und legt dem institutionellen Mechanismus für die Internationale Strategie nahe, seine diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

3. *erkennt an*, dass jeder Staat die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, so auch mittels der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

4. *betont*, wie wichtig die Erklärung von Hyogo<sup>142</sup> und der Hyogo-Rahmenaktionsplan sowie die Maßnahmen-schwerpunkte sind, die die Staaten, die regionalen und internationalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie andere beteiligte Akteure bei ihrem Vorgehen zur Verringerung des Katastrophenrisikos berücksichtigen und je nach ihren eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten umsetzen sollten, eingedenk dessen, dass es von grundlegender Bedeutung ist, im Hinblick auf Naturkatastrophen eine Kultur der Prävention zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung ausreichender Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, und sich mit der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall auf lokaler Ebene, sowie mit den nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die Anstrengungen zur Umsetzung nationaler Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsstrategien, die auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ausgerichtet sind, zu befassen;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, über ihre jeweiligen nationalen Plattformen im Rahmen der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und ihre nationalen Koordinierungsstellen für Katastrophenvorsorge, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und anderen Interessenträgern, den Kapazitätsaufbau in den am meisten gefährdeten Regionen zu stärken, um sie dazu zu befähigen, die zu erhöhter Anfälligkeit führenden sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Faktoren anzugehen, und Maßnahmen auszuarbeiten, die sie in die Lage versetzen werden, sich auf Naturkatastrophen vorzubereiten und sie zu bewältigen, einschließlich derjenigen, die mit Erdbeben und extremen Wetterereignissen zusammenhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, den Entwicklungsländern diesbezüglich wirksame Hilfe zu gewähren;

6. *hebt hervor*, dass es für die Stärkung der Widerstandskraft, insbesondere in den Entwicklungsländern und vor allem in denjenigen, die anfällig sind, wichtig ist, gegen die im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten zugrunde liegenden Risikofaktoren vorzugehen und sich dafür einzusetzen, dass die Verringerung der mit geologischen und hydrometeorolo-

gischen Gefahren zusammenhängenden Risiken in Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos integriert wird;

7. *betont*, dass in die Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos auf nationaler und lokaler Ebene Risikobewertungen aufgenommen werden sollten, um die Anfälligkeit für Naturgefahren zu verringern;

8. *legt* dem institutionellen Mechanismus für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge *nahe*, auch künftig im Rahmen ihres Mandats, insbesondere des Hyogo-Rahmenaktionsplans, die Maßnahmen zur Förderung der Verringerung des Katastrophenrisikos besser zu koordinieren und den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen, einschließlich gravierender Naturgefahren und durch extreme Wetterereignisse bedingter Katastrophen und Anfälligkeiten, zur Verfügung zu stellen;

9. *betont*, wie wichtig die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls anderen Partnern wie der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ist, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Katastrophenmanagementstrategien auszuarbeiten, einschließlich der wirksamen Einrichtung von Frühwarnsystemen, bei denen unter anderem der Mensch im Mittelpunkt steht, und zu diesem Zweck alle verfügbaren Ressourcen und Fachkenntnisse zu nutzen;

10. *betont außerdem*, dass zwischen Wissenschaftlern und Katastrophenmanagern auf allen Ebenen eine engere und systematischere Zusammenarbeit herbeigeführt und der Informationsaustausch über die Vorbereitung auf Katastrophenfälle gestärkt werden sollte, um die Anfälligkeit für alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Ereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen, zu verringern;

11. *legt* der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>146</sup> und den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>147</sup> *nahe*, sich im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens auch weiterhin mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, vor allem in den besonders anfälligen Entwicklungsländern, zu befassen, und legt außerdem der Zwischenstaatlichen Sachverständigen-gruppe über Klimaänderungen nahe, auch weiterhin die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die sozio-ökonomischen Systeme und die Katastrophenvorbeugungssysteme der Entwicklungsländer zu bewerten;

<sup>146</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>147</sup> FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBl. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

12. *betont*, dass es erforderlich ist, sich mit der Risikominderung und der Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage von Naturkatastrophen und der Anfälligkeit dafür auf der genannten Tagung unter dem Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ zu behandeln.

### RESOLUTION 61/201

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 137 Stimmen ohne Gegenstimme bei 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.4, Ziff. 10)<sup>148</sup>.

*Dafür:* Ägypten, Afghanistan, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 61/201. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 und

ihre Resolutionen 56/199 vom 21. Dezember 2001, 57/257 vom 20. Dezember 2002, 58/243 vom 23. Dezember 2003, 59/234 vom 22. Dezember 2004 und 60/197 vom 22. Dezember 2005 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>149</sup>, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>150</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen<sup>151</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>152</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>153</sup>, die Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde<sup>154</sup>, die Ergebnisse der vom 1. bis 12. Dezember 2003 in Mailand (Italien) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>155</sup>, die Ergebnisse der vom 6. bis 18. Dezember 2004 in Buenos Aires abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>156</sup> und die Ergebnisse der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente, die vom 28. November bis 10. Dezember 2005 in Montreal (Kanada) abgehalten wurde<sup>157</sup>,

<sup>149</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>150</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>151</sup> Ebd., Ziff. 23.

<sup>152</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>153</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>154</sup> FCCC/CP/2002/7/Add.1, Beschluss 1/CP.8.

<sup>155</sup> FCCC/CP/2003/6/Add.1 und 2.

<sup>156</sup> FCCC/CP/2004/10/Add.1 und 2.

<sup>157</sup> FCCC/CP/2005/5/Add.1.

<sup>148</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) im Ausschuss eingebracht.